

von Macht/Herrschaft und Recht. Das Recht bedarf der Macht, um die demokratische Ordnung durchzusetzen, hat aber zugleich die Aufgabe, die Herrschaft zur Wahrung der Demokratie zu begrenzen. Deshalb ist die Feststellung der Autoren an mehreren Stellen des Buches völlig richtig, dass Verfassungsrecht (als oberste Ebene des Rechts) nicht wie anderes Recht behandelt werden kann, wozu die derzeitige Rechtsetzung in den Parlamenten konträr verläuft. Wenn „alle Menschen“ vor dem Gesetz gleich sind, bedarf es keiner Erwähnung des besonderen Schutzes von mehreren geschlechtlichen Varianten, unterschiedlichen Herkunftsn usw., die einem Benachteiligungsverbot unterliegen. Der Auslegungsmaßstab einfacher Gesetze würde die Frage aufwerfen, welche Schlussfolgerungen z. B. daraus zu ziehen wären, dass in der langen Aufzählung der Benachteiligungsverbote in Art. 3 Abs. 3 GG der soziale Status nicht erwähnt wird. Verfassungsrechtlich findet dieser über das Sozialstaatsprinzip seine Berücksichtigung. Diese systemische Auslegung verdeutlichen die Autoren z. B. bei der Behandlung des gleichen Zugangs zu den Gerichten, der aus dem Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsgebot abgeleitet wird und in der Prozesskostenhilfe seine einfachgesetzliche Anwendung findet. Apropos Gerichte: Während die Partizipation der Bürger an Staatsgewalt im Bereich der Gesetzgebung und der exekutiven Einzelentscheidung durch Volksbegehren und -entscheid angesprochen wird, muss die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung mit einer einmaligen Erwähnung von Laien- und ehrenamtlichen Richtern bei der Aufzählung der unterschiedlichen Arten von Richtern bei der Gerichtsbesetzung auskommen. Insoweit ist Stoff für die 8. Auflage gegeben. (hl)

## Uwe Volkmann: Volk revisited oder: Wer oder was trägt die Demokratie? Mit Kommentaren von Judith Froese und Christoph Bezemek. Tübingen:

Mohr Siebeck 2025. VII, 111 S.

(Fundamenta juris publici; 13) Print-Ausg.: ISBN 978-3-16-164795-6 € 19,00

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ regelt Art. 20 Abs. 2 GG in großer Schlichtheit und weist dem Volk die Aufgabe zu, Macht in allen drei Staatsgewalten durch Wahlen bzw. Abstimmungen sowie durch besondere Organe auszuüben. Wer aber ist „das Volk“? Als ethnischer<sup>1</sup> oder indigener<sup>2</sup> Begriff ist er sowohl durch Missbrauch als auch durch die internationale Entwicklung fragwürdig geworden. In Europa ist eine durch gleiche Abstammung definierte Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe ohnehin mehr als schwierig. Völkerwanderungen, Kriege und Eroberungen, in jüngerer Zeit die mit

1 Von Ethnie, einheitliche Kultur- und Lebensgemeinschaft.

2 Als indigen wird die ursprüngliche Bevölkerung eines Gebiets bezeichnet.

Industrialisierung und Globalisierung verbundenen Bewegungen einer großen Zahl von Menschen lassen eine Abgrenzung mit diesen Kriterien nicht mehr zu. *Volkmann* analysiert das „Volk“ in drei großen Kategorien als politischen und staatsrechtlichen Begriff sowie als inzwischen sinnentleertes formales Zurechnungsobjekt.

**Politisch** war *das Volk* Subjekt der Emanzipation, das Staats- zu Volksangelegenheiten erhob, dessen Einheit sich aber zugleich gegen andere Gruppen abgrenzte – nach außen gegen andere Nationen oder Völker, nach innen gegen Teile der eigenen Gesellschaft, die damit vom politischen Willen ausgeschlossen waren. **Staatsrechtlich** untersucht der Autor das Volk in verschiedenen Deutungsebenen:

- als mystischen Grund von Autorität zur Legitimation von Macht;
- in der Form des Gesellschaftsvertrages zur Verknüpfung von Volk und Souveränität als Subjekt der Selbstbestimmung;
- als politischen Akteur der Demokratie (die als Menschenrecht gelte), wobei sich die Frage stelle, warum das Wahlrecht nur Staatsangehörigen und nicht allen Bewohnern zustehe. Dem Leser drängt sich dabei der Gedanke auf, warum umgekehrt doppelt Staatsangehörige in einem Staat das Wahlrecht ausüben können, in dem sie seit langem nicht mehr wohnen, dessen Lebens- und politische Verhältnisse gleichwohl „aus der Ferne“ mitgestalten;
- als Allgemeinheit von Gleichen sowie als von allen Angehörigen befürwortete Einheit von Volk, Territorium und Herrschaftsgewalt.

Alle Teile sind philosophische bzw. rechtliche Reduzierungen, die unter den ökonomischen, technischen und globalen Veränderungen keine inhaltlich schlüssige Definition mehr bieten können. Der Begriff ist damit der Usurpation verschiedener Gruppen je nach Zweckmäßigkeit ausgesetzt. Als Ergebnis hält *Volkmann* fest, dass in die Homogenität, Einheit und Ganzheit früherer Tage kein Weg zurückführt, der Volksbegriff damit eher der Ab- und Ausgrenzung dient gegen Zugewanderte, alles Fremde, „die da oben“ oder sog. Eliten. Der Ersatz des „Volkes“ durch „Demokratische Gemeinschaft“ würde die Möglichkeit der Definition einer europäischen Zusammengehörigkeit bieten, ein von der Rechtsprechung des BVerfG entwickeltes „Recht auf Demokratie“ aber wieder zu einem individualistischen Verständnis führen, wodurch aus dem Blick gerate, dass demokratische Freiheiten – anders als private – nur im Zusammenwirken realisiert werden können.

*Judith Froese* greift den Ball auf, indem sie eine semantische Verschiebung des Volksbegriffs von der Schicksals- zur bloßen Rechtsgemeinschaft diagnostiziert. Sie knüpft an das aktuelle verfassungsrechtliche Verständnis des Volkes als *Staatsvolk* in gemeinsamer *Staatszugehörigkeit* an. Dieses setzt notwendig

das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung voraus. Die Definition von Volk entwickelt sich von einer Schicksalsgemeinschaft über die Rechtsgemeinschaft zur Bekenntnisgemeinschaft, die ihr Fundament in dieser Grundordnung hat. Allerdings sei die Pflicht zur Verfassungstreue für den *Bürger* nur eine negative Pflicht, d. h. er darf sie nicht bekämpfen, während der *Staatsdiener* aktiv für diese Grundordnung einzutreten hat. *Christoph Bezemek* ergänzt, dass durch die für die demokratische Grundordnung vorausgesetzte Homogenität das Staatsvolk nicht zu einem monolithischen Block vereinnahmt werden dürfe, weil damit wiederum eine Ausgrenzung verbunden sei, die in „Wir“ – „Ihr“ – „Sie“ unterscheidet. Als Verbindung unterschiedlicher Identitäten in einer Gemeinschaft, die eine normative Homogenität anstreben („Vor dem Gesetz sind alle gleich“), spricht er das Modell der „Leitkultur“ an, das sich in der Praxis jedoch in Einzelinteressen oder Gemeinplät-

zen verliere. Als Ansatzpunkt für die Diskussion fordert er, den Einzelnen vorrangig in seiner Verbindung zu anderen Einzelnen, nicht unter trennenden Gruppenmerkmalen zu betrachten.

Der Wert dieser Vorträge anlässlich der Luzerner Staatsrechtslehrertagung 2024 verdeutlicht, dass die zunehmende Verschlagwortung der politischen Diskussion und die Zuordnung der Begriffe in Akzeptanz und Ablehnung (entweder/oder) durch Verdeutlichung und Differenzierung (sowohl als auch) der Inhalte ersetzt werden muss. Die Aufforderung richtet sich sowohl an diejenigen, die eine Erscheinung im „Stadt-bild“ zum (visuellen) Gegenstand der politischen Diskussion machen als auch an diejenigen, die mit entgegengesetzter Einstellung jeden Zugewanderten unter das Asylrecht fassen und jeder kritischen Diskussion entziehen. Der kleine Band erhält großes Gewicht in der Mahnung vor mystifizierender, stereotyper, kategorisierender Diskussion und Politik. (hl)

## Strafrecht

### **Milan Kuhli: Geschichte des Strafrechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart.** Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2025. 167 S. (Nomos-Einführung) Print-Ausg.: ISBN 978-3-8487-3904-2 € 29,90

Das Lehrbuch stellt die Entwicklung des Strafrechts (inklusive des Strafverfahrensrechts) in zwei großen Kategorien dar – im historischen Zeitablauf und mit den prinzipiellen Fragen des „Was, Warum und Wie“ im Strafrecht, die in sich auch wieder historisch gegliedert sind. Die Betrachtung beginnt mit dem ausgehenden Mittelalter und behandelt schwerpunktmäßig die staatliche und gesellschaftliche Entwicklung im Verhältnis zum Strafrecht. So sind in der beginnenden Neuzeit die mit den Mitteln des Krieges verfolgten territorialen Ziele der Machtausdehnung eng mit der Auseinandersetzung zwischen Katholizismus und Protestantismus verbunden. Nicht zufällig endet die historische Darstellung in der Gegenwart mit der These vom Feindstrafrecht, wonach bestimmte Kriminalitätsarten (vom gewohnheitsmäßigen Sexualverbrechen über Ter-

rorismus bis zur Wirtschaftskriminalität) bereits im Vorfeld ihrer Begehung verfolgt werden sollen. Auch die Digitalisierung werde in Zukunft strafrechtlich stärker in die Betrachtung zu ziehen sein, ebenso wie die Monopolisierung der Wirtschaft, da erfahrungsgemäß *jede* unkontrollierte Konzentration von Macht Eingriffe in die Rechte von Machtunterworfenen nach sich zieht. Im prinzipiellen Teil des Buches werden die Fragen nach den Kriterien der Strafwürdigkeit, dem Sinn und Zweck der Strafe, der Gesetzesbindung, der Sanktionsarten sowie des Verfahrens aufgeworfen.

Die Schwierigkeit der Rechtsentwicklung aufgrund der Zersplitterung des Deutschen Reichsgebietes macht der Autor deutlich mit dem Hinweis, dass 1871 mit dem reichseinheitlichen StGB die Todesstrafe auch in Territorien wieder eingeführt wurde, in denen sie zuvor beseitigt worden war. Gerichtsverfassungsrechtliche Ausführungen zur Besetzung der Strafgerichte finden sich nur in Rn. 331 am Ende des Buches, in der der Autor auf die Mitwirkung von Geschworenen bzw. Schöffen eingeht. Insofern hat das Buch für die nächste Auflage noch Ergänzungspotenzial. (hl)

## Sozialrecht

### **Olaf Deinert: Sozialrecht. Handbuch für die betriebliche Arbeit.** Frankfurt am Main: Bund-Verl. 2025. 779 S. ISBN 978-3-7663-7412-7 € 59,00

Das Handbuch folgt zwei großen Linien: Zum einen wendet es sich an die betriebliche Praxis wie an die wissenschaftliche Ausbildung; zum anderen folgt es dem Grundsatz, dass Sozial- und Arbeitsrecht notwendig zusammen zu denken seien, weil sich beide Rechtsgebiete wechselseitig beeinflussen. Deren